

An die  
Mülheimer Sportvereine  
und Sportverbände

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom:

## Mülheimer SportService

Gebäude: **Haus des Sports, Südstraße 23,  
45470 Mülheim an der Ruhr**  
Auskunft: **Frau Zoric**  
Zimmer: **28**  
Telefon: **0208/455 52 23**  
Telefax: **0208/455 58 52 23 oder 455 52 99**

Online:

Petra.Zoric@muehheim-ruhr.de  
<http://www.muehheim-ruhr.de>

Sprechzeiten:

Mo - Fr **08.00-15.00 Uhr**  
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: Linie 112,  
Haltestelle Sportzentrum Südstraße

**Steuernummer: 120/5750/0010**

Datum: **Im Juni 2021**

Aktenzeichen: **52 – 50.02.1**

### Informationen zu aktuellen CoronaSchVO und Öffnungszeiten der Turn- und Sporthallen sowie der Sportfreianlagen während der Sommerferien 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) bekanntlich mit Wirkung zum Freitag, den 28. Mai 2021, angepasst, die Sie im Anhang dieser Mail finden. Die Regelungen wurden unter dem Blickwinkel des fortschreitenden Impfens und sinkender Infektionszahlen systematisch neu gefasst. Im allgemeinen Teil werden im Hinblick auf das Infektionsgeschehen **drei Inzidenzstufen** festgelegt, an denen sich die jeweiligen Schutzmaßnahmen orientieren:

1. die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt,
2. die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt, und
3. die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter: [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw)

Die 7-Tage-Inzidenz liegt in Mülheim an der Ruhr derzeit zwar schon unter 50, dennoch gilt nach der aktuell gültigen CoronaSchVO weiterhin die Inzidenzstufe 3.

Sollte die Inzidenz in Mülheim an der Ruhr auch am Freitag, dem 4. Juni unter 50 liegen, gelten ab dem übernächsten Tag, also ab Sonntag, 6. Juni die Regelungen der Inzidenzstufe 2.

### **Was ist zulässig in welcher Inzidenzstufe:**

In der **Inzidenzstufe 3** ist im Freien die Ausübung von Kontaktsport nur in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zulässig (§ 14 Absatz 2, Ziffer 1b und 1c). Darüber hinaus dürfen unabhängig vom Alter bis zu 25 Personen kontaktfrei Sport treiben. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschl. Umkleiden und Duschen ist unzulässig.

In der **Inzidenzstufe 2** dürfen im Freien bis zu 25 Personen bzw. in den Turn- und Sporthallen bis zu 12 Personen Sport mit Körperkontakt ausüben, in beiden Fällen allerdings nur mit negativem Testnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (§ 14 Absatz 3 Ziffer 1b und 2b). Kontaktfreier Sport ist in geschlossenen Räumen ohne Personenbegrenzung unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand und mit Negativtestnachweis und mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining zulässig. Die Gemeinschaftsräume von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, können unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 CoronaSchVO und des Mindestabstands genutzt werden.

In der **Inzidenzstufe 1** ändert sich nicht viel, außer dass die Gruppen mit bis zu 100 Personen größer werden dürfen (§ 14 Absatz 4, Ziffer 1 und 2) und hochintensives Ausdauertraining mit bis zu 15 Personen zulässig ist. Auch hier sind die Negativtestnachweise weiter erforderlich.

Erst wenn auch für das **Land NRW die Inzidenzstufe 1** gilt, wird bei jeglicher Sportausübung auf Negativtestnachweise verzichtet, die einfache Rückverfolgbarkeit ist in jedem Fall sicherzustellen. (§ 14 Absatz 4, Ziffer 6).

Wichtig ist in der neuen Systematik der drei Inzidenzstufen, dass die Erlaubnisse aus Stufe 3 in die Stufe 2, und die Erlaubnisse aus den Stufen 3 und 2 in die Stufe 1 „mitgenommen“ werden. So bleibt zum Beispiel die in Stufe 3 geltende Testfreiheit für kontaktfreien Sport mit bis zu 25 Personen draußen und Kontaktsport draußen von Kinder-/Jugendgruppen bis

einschließlich 18 Jahre in den Stufen 2 und 1 selbstverständlich erhalten. Personen mit nachgewiesener Immunisierung durch Impfung oder Genesung zählen bei Personenbegrenzungen nicht mit.

Anbei als Orientierungshilfe eine Übersicht des Landessportbundes über die Regelungen im Sport bei den 3 Inzidenzstufen.

### **Negativer Testnachweis**

Grundsätzlich sind Tests aus anerkannten Testzentren oder begleitete Selbsttests (jeweils mit schriftlicher Bestätigung) notwendig. Reine persönliche Selbsttests reichen nicht aus! Nach der Neuregelung der Schultestungen sollen Schüler\*innen nun auch schriftliche Testbescheinigungen durch die Schulen erhalten und diese dann zur Teilnahme am Vereinssport vorlegen können. Nach der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung besteht außerdem die Möglichkeit, im Verein selbst begleitete Selbsttests durchzuführen. Die Personen, die diese durchführen, benötigen hierfür eine zertifizierte Unterweisung.

Nach Abstimmung mit dem Amt für Gesundheit und Hygiene bitte ich zu beachten, dass die Ergebnisse **nicht** bescheinigt werden dürfen, da Sportvereine kein Leistungserbringer nach Corona-Testverordnung sind. Der Test ist **nur** für die Teilnahme an der Trainingseinheit gültig.

Eine Übersicht des Landessportbundes NRW mit den Vorgaben, wo bzw. wann ein Test benötigt wird, ist als Anlage beigefügt.

### **Öffnungszeiten während der Sommerferien**

Durch die erheblichen Einschränkungen während der Corona-Pandemie sind gerade im Kinder- und Jugendbereich verstärkt Defizite zu verzeichnen, denen vor allem der Sport entgegenwirken kann. Der Mülheimer SportService hat sich daher in diesem Jahr dazu entschieden, ab der Inzidenzstufe 2 die in seiner Verwaltung liegenden Turn- und Sporthallen während der gesamten Sommerferien für den Trainingsbetrieb der Vereine **nach Bedarf** zu öffnen. Wir möchten Ihnen damit die Möglichkeit geben, zusätzliche Ferienangebote für Kinder und Jugendliche anbieten zu können.

Hierzu bedarf es allerdings von Seiten des Mülheimer SportService einer gewissen Vorlaufzeit. **Ich möchte Sie daher bitten, mir Ihren Nutzungsbedarf in den Sommerferien schriftlich per Mail bis zum 16. Juni 2021 mitzuteilen.** Rückmeldungen, die später eingehen bzw. kurzfristig eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden. Die Belegung der Turn- und Sporthallen ohne Beantragung und anschließender Genehmigung des Mülheimer SportService ist nicht gestattet.

Die Nutzung der folgenden Turn- und Sporthallen wäre möglich:

**Sporthallen**

Harbecke-Sporthalle  
Sporthalle Holzstraße 80  
Sporthalle Kleiststraße  
Sporthalle Lehnerstraße  
Sporthalle Ludwig-Wolker-Straße  
Sporthalle von-der-Tann-Straße  
Westenergie Sporthalle

**Turnhallen**

Turnhalle Amundsenweg  
Turnhalle Eisenstraße  
Turnhalle Ernst-Tommess-Straße  
Turnhalle Hochfelder Straße  
Turnhalle Holzstraße 70  
Turnhalle Hügelstraße  
Turnhalle Prinzeß-Luise-Straße  
Turnhalle Saarner Straße/Heerstraße  
Turnhalle Schildberg

Außerdem bleiben folgende Sportfreianlagen während der kompletten Sommerferien geöffnet:

Sportplatz im Ruhrstadion	Sportanlage Mintarder Straße
Sportplatz Moritzstraße	Sportanlage Saarner Straße
Sportplatz Schildberg	Sportanlage Südstraße
Sportanlage Kahlenberg	Sportanlage Wenderfeld

Am Haupttrassen der Sportanlage Wenderfeld finden in den Sommerferien voraussichtlich wieder Pflegearbeiten statt; diese Arbeiten und die anschließende Regenerationsphase machen eine Sperrung des Großspielfeldes erforderlich. Der genaue Zeitraum steht derzeit noch nicht fest.

Bitte beachten Sie, dass eine Nutzung der Sportstätten weiterhin nur unter Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Regelungen der CoronaSchVO möglich ist.

Die in der Verwaltung des ImmobilienService der Stadt liegenden Schulturnhallen bleiben während der ersten 4 Wochen der Sommerferien für den Vereinssportbetrieb grundsätzlich geschlossen. Bitte beachten Sie, dass die Schulhausmeister\*innen **nach Schulschluss am 02. Juli 2021** die Schließzylinder auswechseln werden.

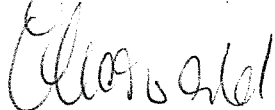
Da einige der Schulturnhallen jedoch für die Ganztagsbetreuung an den Grundschulen zu verschiedenen Zeiten geöffnet werden, ist es möglich, den Vereinen, die dort Hallenzeiten haben, Trainingszeiten **auf Anfrage** auch im Zeitraum der Ferienschließung anzubieten.

Eine Übersicht mit den geöffneten Schulturnhallen geht Ihnen in den nächsten Tagen per Mail zu. Erst danach können entsprechende Anfragen **schriftlich per Mail** an den Mülheimer SportService gestellt werden.

Ich bitte Sie, die hiervon betroffenen Sportler\*innen und Übungsleiter\*innen Ihres Vereins entsprechend zu unterrichten und wünsche Ihnen viel Erfolg bei dem Wiedereinstieg in den Sportbetrieb.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ellerwald)